

## Satzung

(Stand Beschluss Mitgliederversammlung 03. Oktober 2021)

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "TanzSportClub Villingen-Schwenningen e. V.", hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt folgenden Zweck:
  - a) den Tanzsport zu pflegen und seinen ideellen Charakter zu wahren.
  - b) Kinder und Jugendliche sportlich zu fördern und Jugendpflege zu betreiben.
2. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere:
  - a) Durchführung regelmäßiger Übungs- und Unterrichtsstunden für den Tanzsport.
  - b) Veranstaltung von Tanzsportturnieren.
3. Der Verein ist Mitglied:
  - a) des Landestanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. (TBW), Fachverband im Landessportbund Baden-Württemberg.
  - b) des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV), Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund e.V..

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2.
  - a) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - b) Es ist zulässig für die satzungsmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeiten eine angemessene pauschale Vergütung zu zahlen.
  - c) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
  - d) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz c) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
  - e) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- f) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
  - g) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
  - h) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
  - i) Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
  - j) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
  4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) Ordentliche Mitglieder
    - aa) Turniertanzsport betreibende Mitglieder
    - ab) Tanzsport betreibende Mitglieder
  - b) Außerordentliche Mitglieder - Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren
  - c) Passive Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
  - e) Mitgliedschaft auf Zeit
2. Ordentliches, außerordentliches, förderndes oder Mitglied auf Zeit kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Nationalität, Parteizugehörigkeit und Religion werden.
3. Außerordentliche Mitglieder werden mit Erreichen des 18. Lebensjahres automatisch ordentliche Mitglieder.
4. Jedes Mitglied kann auf Antrag seine Mitgliedschaft wechseln, unter Berücksichtigung der in § 4 Ziff. 6 genannten Kündigungsfristen.
5. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Vorstandsbeschluss verliehen.
6. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

7. Über die Aufnahme entscheidet der engere Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung. Das Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Tod. Sie endet weiter durch schriftliche Kündigung, die zum Ende eines jeden Monats möglich ist. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
9. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Einspruch erhoben werden, und zwar beim Vorstand unter schriftlicher Angabe von Gründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Abänderung des Beschlusses des Vorstandes bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Auf Ausschluss kann erkannt werden, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins grob schädigt, wenn es sich weigert, ordnungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, es trotz vergeblicher Mahnung die Vorschriften der Beitragsordnung nicht befolgt. Im Falle des Einspruchs bei Ausschluss ruhen Mitgliedschaft und Ansprüche bis zur rechtskräftigen Entscheidung.
10. Für zeitlich begrenzte Trainingsangebote kann eine Mitgliedschaft auf Zeit ausgesprochen werden, sofern die Ziele des Vereins nicht beeinträchtigt werden. Für die Zeit der Mitgliedschaft gilt die Vereinssatzung entsprechend. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand ausgesprochen, der die Bedingungen festlegt. Die Beiträge für die Mitgliedschaft auf Zeit sind im Voraus für die gesamte Zeit der Mitgliedschaft zu zahlen. Bei Missbrauch kann die Mitgliedschaft auf Zeit durch den Vorstand fristlos beendet werden. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
11. Ansprüche irgendwelcher Art an den Verein erlöschen mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf tanzsportliche Förderung und Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen im Rahmen der seiner Art der Mitgliedschaft zugrundeliegenden Regelungen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich den Grundsätzen des Vereins entsprechend zu verhalten, sowie Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern. Es hat die ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, Sport- und Turnierordnung des Vereins, gastgebender Vereine und der übergeordneten Tanzsportverbände zu beachten.
3. Alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre sind zur aktiven Mitarbeit im Verein, z.B. bei Veranstaltungen oder Reinigung der Trainingsräume, verpflichtet. Es steht den Mitgliedern frei, anstatt der Arbeitsleistung ersatzweise ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Der Umfang des Arbeitseinsatzes, bzw. die Höhe des ersatzweisen Entgeltes wird vom Vorstand festgelegt. In der jährlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand der geplante Umfang der anstehenden Arbeiten bekanntgegeben.
4. Mitglieder unter 16 Jahre sind bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jugendversammlung (wenn mehr als 5 außerordentliche Mitglieder im Verein sind).

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand wenn möglich per E-Mail, im Übrigen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit wenigstens dreiwöchiger Ladungsfrist nach Bedarf einberufen. In den ersten vier Monaten eines jeden Kalenderjahres hat stets eine Jahreshauptversammlung stattzufinden. Außerdem muss der Vorstand auf Verlangen von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - a) die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers,
  - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - c) die Festsetzung der Beiträge in einer Beitragsordnung,
  - d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers,
  - e) Beschlussfassung über Abänderung der Vereinssatzung. Diese bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht in der Satzung etwas anderes vorgesehen ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils die Form und den Modus der Abstimmung.
6. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung angegebenen Gegenstände Beschlüsse fassen. Anträge müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand eingereicht werden.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 7a Online-Mitgliederversammlung**

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

2. Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
3. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## **§ 7b Vertretung in der Mitgliederversammlung**

1. Mitglieder, die zur Mitgliederversammlung nicht persönlich erscheinen können, können ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied ihrer Wahl übertragen. Dieses Mitglied nimmt das Stimmrecht für das nicht erschienene Mitglied eigenständig wahr.
2. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Stimmabgabe für einen Dritten ist eine gültige schriftliche Vollmacht, die nicht älter als drei Monate sein darf und die bei Stimmabgabe dem Versammlungsleiter vorliegen muss.
3. Die Mitglieder, die ihre Stimme übertragen haben, gelten bezüglich der Stimmabgabe als anwesend.
4. Die Übertragung des Stimmrechts kann ausschließlich auf ihrerseits stimmberechtigte Mitglieder des Vereins übertragen werden, wobei ein Mitglied jeweils nur eine Stimme zusätzlich zu seiner eigenen übertragen bekommen kann. Eine Übertragung an Nichtmitglieder ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der engere Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der:
  - a) Vorsitzende Bereich Allgemeines,
  - b) Vorsitzende Bereich Sport und
  - c) Vorsitzende Bereich Finanzen.Sie vertreten den Verein je allein. Der Verein muss mindestens eine/n gewählten Vorsitzende/n haben.
2. Der erweiterte Vorstand kann zusätzlich aus folgenden Funktionen bestehen:
  - a) Sport- und Turnierwart,
  - b) Schriftführer,
  - c) Pressewart,
  - d) Jugendwart (sofern mehr als 5 außerordentliche Mitglieder im Verein sind) und
  - e) Beisitzer mit besonderen Aufgaben.
3. Dem Vorstand obliegt es insbesondere, mit den für die Durchführung von Unterrichtsstunden und Gesellschaftsveranstaltungen erforderlichen Personen (Trainer, Tanzlehrer) und Institutionen (Tanzschule, Lokale, Festhalle, Tanzkapellen u. a.) schriftliche Verträge abzuschließen.

4. Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben beratend eines Ausschusses bedienen, der in seiner Zusammensetzung die unterschiedliche Mitgliederstruktur berücksichtigen muss.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Bei Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zu einer Nachwahl selbständig ergänzen.
8. Bei Bedarf kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbständig mit Beisitzern gemäß § 8 Ziff. 2. e) ergänzen.
9. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
10. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur turnusmäßig stattfindenden Jahreshauptversammlung im Amt.
11. Der Jugendwart ist ständiger Vertreter des Vereins in der Jugendversammlung des Landestanzsportverbandes Baden-Württemberg.

## **§ 9 Die Kinder- und Jugendversammlung**

1. Die Kinder- und Jugendversammlung, die mit einfacher Mehrheit beschließt, ist die Versammlung der außerordentlichen Vereinsmitglieder.
2. Vor jeder Mitgliederversammlung soll eine Kinder- und Jugendversammlung stattfinden. Sie ist schriftlich mit 3-Wochen-Frist vom Jugendwart einzuberufen, darüber hinaus dann, wenn ein schriftlich begründeter Antrag mit Tagesordnung von mindestens 30% der außerordentlichen Mitglieder an den Jugendwart gestellt wird oder wenn es der Jugendwart für erforderlich hält.
3. Die Versammlung leitet der Jugendwart, in seiner Vertretung eine/r der Vorsitzende/n.
4. Die Kinder- und Jugendversammlung kann einen oder mehrere Kinder-/Jugendvertreter wählen, welche auch außerordentliche Mitglieder des Vereins sein können. Die gewählten Jugendvertreter sind im Vorstand in Kinder- und Jugendangelegenheiten sitz- und stimmberechtigt.
5. Die Kinder-/Jugendvertreter nehmen die Wünsche der außerordentlichen Mitglieder entgegen und unterstützen den Vorstand bei der Führung der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins.

## **§ 10 Beiträge und Rechnungsprüfung**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Bestreitung der Vereinskosten einen regelmäßigen Beitrag nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu leisten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens einen Rechnungsprüfer zur Prüfung der Kassenführung und der Jahresabrechnung sowie Berichterstattung an die Versammlung.

## **§ 11 Verbindlichkeiten und Ordnungen**

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
  - a) Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.,
  - b) Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.  
in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 12 Auflösen des Vereins**

Bei Auflösen des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zweckbestimmung fällt das Vereinsvermögen an den Landessportverband Baden-Württemberg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Tanzsports zu verwenden hat.

## **§ 13 Reparaturklausel**

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, welche ausschließlich auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit der Anwesenden zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

## **§ 14 Salvatorische Klausel**

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.
2. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die nächste, ordentliche Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitest möglich entspricht.